Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 7819.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern. Vom 6. Mai 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von Coblenz darauf angetragen haben, der Stadt behufs Errichtung einer neuen Gasanstalt die Aufnahme eines Darlehns von 230,000 Thalern, geschrieben: zweihundert und dreißig Tausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl, als der Gläubiger, sich nichts zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungspflicht an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Es werden ausgegeben:

350 Obligationen	à 400 Thaler	....	140,000 Thaler,
300 "	à 200 "	....	60,000 "
300 "	à 100 "	....	30,000 "
		in Summa.....	230,000 Thaler.

Diese Seitens der Inhaber nicht kündbaren Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, gezahlt. Zur allmäligen Tilgung der Schuld werden jährlich mindestens Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet, und wird mit dieser Amortisation bei Ablauf des Jahres 1872. begonnen.

§. 2.

Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine besondere Kommission gebildet, bestehend aus dem Oberbürgermeister und zwei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, welche von dieser Letzteren zu wählen sind.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juni 1871.

§. 3.

Die Obligationen werden mit fortlaufenden Nummern nach beiliegendem Schema ausgestellt, von der Kommission (§. 2.) unterzeichnet und von dem Rendanten der Kommunalkasse gegengezeichnet; denselben ist ein Abdruck des Privilegiums beizufügen.

A.

§. 4.

Den Obligationen werden Zinskupons auf fünf Jahre, sowie die entsprechenden Talons, nach dem beigefügten Schema beigegeben, versehen mit dem Faksimile des Oberbürgermeisters und der beiden Mitglieder der Kommission (§. 2.) und unterzeichnet von dem städtischen Kontroleur. Nach Ablauf der ersten, sowie jeder folgenden fünfjährigen Periode, erfolgt die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (§. 12.) bei der Stadtkasse gegen Ablieferung des Talons, welcher der vorhergehenden Kupons-Serie beigedruckt war, oder, wenn solcher abhanden gekommen sein sollte, gegen rechtzeitige Vorzeigung der Obligation, auf der die Ausreichung bemerkt wird. Ein Amortisationsverfahren wegen verlorener oder vernichteter Talons findet nicht statt.

B. und C.

§. 5.

Von dem Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Kommunalkasse gezahlt.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung nicht präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheile der städtischen Kommunalkasse.

§. 7.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich im Monat Dezember, und zwar zum erstenmale im Jahre 1872., in öffentlicher, vierzehn Tage vorher durch die im §. 12. gedachten Blätter angekündigter Sitzung der Kommission (§. 2.) durch das Loos bestimmt und vor Ablauf dieses Monats durch dieselben Blätter bekannt gemacht, worauf die Auszahlung am 1. Juli des nächstfolgenden Jahres erfolgt.

§. 8.

Die Verloosung geschieht öffentlich unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters durch die Kommission (§. 2.). Ueber die Verloosung wird ein von der Kommission (§. 2.) zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den hierzu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerth durch die städtische Kommunalkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit dem zur Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die nach dem Zahlungstermine fälligen Zinskupons und Talons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Kupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons benutzt.

§. 10.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in der nach der Bestimmung im §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung gebracht. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

§. 11.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 12.

Die in den §§. 4. 7. und 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Coblenzer Zeitung, das Amtsblatt der Königlichen Regierung daselbst und den Staatsanzeiger. Im Falle eines der gedachten Blätter eingehen sollte, wird durch die städtische Kommission mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes Blatt substituirt.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der im §. 2. dieses Privilegiums genannten Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Coblenz statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Coblenz;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. der Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 12. dieses Privilegiums angeführten öffentlichen Blätter erfolgen;

d) an Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende

landes-

landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Berlin, den 6. Mai 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Handelsminister:

v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Schema A.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Coblenz.

Coblenzer Stadt-Obligation

Littr ..... **№** .....

(Trockener Stempel der Stadt.)

über

.....hundert Thaler Kurant.

Auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... (Gesetz-Samml. von 18.. S. .....) bekennen wir hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .....hundert Thalern Kurant, deren Empfang als baares Darlehn wir Namens der Stadt bescheinigen, von der Stadtgemeinde Coblenz zu fordern hat. Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Coblenz, den ..ten .... 18..

Die städtische Kommission.

Der Oberbürgermeister. Die kommittirten Stadtverordneten.

N. N. N.

Der Gemeinde-Empfänger.

N.

(Auf der Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Coblenz im Betrage von 230,000 Thalern.

(Folgt Abdruck des Privilegiums.)

Schema B.

Schema B.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Coblenz.

.....ter Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Coblenz

Littr..... № .....

über

.... **Thaler.**

Inhaber empfängt am ..ten .... an halbjährigen Zinsen der vorbenannten Coblenzer Stadt-Obligation aus der Coblenzer Kommunalkasse

..... Thaler ..... Sgr. Kurant.

Coblenz, den ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister.
N.
(Faksimile).

Die Anleihekommission.
N. N.
(Faksimilia).

Der Kontrolbeamte.
N.

Schema C.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Coblenz.

Talon.

Inhaber empfängt gegen Rückgabe dieses Talons zu der Coblenzer Stadt-Obligation

Littr..... № ..... über .... Thaler

die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Gemeindekasse zu Coblenz nach Maßgabe der diesfälligen in der Obligation (§. 4.) enthaltenen Bestimmungen.

Coblenz, den ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister.
N.
(Faksimile).

Die Anleihekommission.
N. N.
(Faksimilia).

Der Kontrolbeamte.
N.

(Nr. 7820.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Mai 1871., betreffend den Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871. ab.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichtes vom 12. Mai d. J. Mir vorgelegten Tarif für die Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei mit der Bestimmung zurück, daß derselbe — unter Vorbehalt einer Revision von drei zu drei Jahren — vom 1. Juni d. J. ab in Kraft treten soll.

Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. Mai 1871.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif

für die

Erhebung des allgemeinen Kaufhausgeldes, des Waage-, des Lager-, des Strom- und Hafengeldes, sowie der Ladegebühren zu Lüneburg vom 1. Juni 1871. ab.

Vom 17. Mai 1871.

Es ist zu entrichten an:	Für den Zentner und weniger. Rthlr.	Gr.
A. allgemeinem Kaufhausgeld.		
Von den zu Wasser ankommenden und den zu Wasser abgehenden Gütern	.	1/3
Jedoch tritt eine Ermäßigung dieses Satzes ein:		
a) auf	.	1/5
bei Obst, Gemüse, Kartoffeln, Sämereien, Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten, Oelkuchen, Erzeugnissen der Forstwirthschaft, Borke, Heu und Stroh, Rohr, Asphalt, Cement, Kreide, Gypskalk,		

	Für den Zentner und weniger.	
	Rthlr.	Gr.
Bäthkalk, phosphorsaurem Kalk, Knochenmehl, Rohschwefel, Salz, Soda, Schwefelsäure, Salzsäure, Glaubersalz, Chlorkalk, Harz, Erdfarbe, Koaks, Holzkohlen, Roheisen, Brucheisen, ordinairen Töpferwaaren, leeren Gebinden, Schiefer, Hörnern, Hornabfällen, Haaren, Lumpen, Leimleder, Knochen und Häringsabfällen.		
b) auf	.	1/8
bei Steinkohlen, Torf, Besen, Besenreisern, Europäischem Nutzholz, Erden und Steinen aller Art (auch Kalkstein und Kalk-Abraum, Eisenstein und Formsand), Drains und Bruchglas.		
B. Waagegeld.		
Für jede während der Lagerung oder bei der Wiederabnahme von Gütern stattfindende Verwiegung, einschließlich der dabei zu leistenden Arbeitshülfe	.	1/6
Findet die Verwiegung jedoch nur zum Behufe der Zollermittelung oder einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung dafür nicht ein.		
C. Lagergeld.		
1) Von den zur Lagerung in den Kaufhäusern gelangenden Gütern:		
a) insofern sie sogenannte Sperrgüter sind, mit Ausschluß jedoch der leeren Fastagen	.	2/5
b) insofern sie von anderer Beschaffenheit sind, sowie von leeren Fastagen	.	1/5
auf jeden Kalendermonat, wobei der Ankunfts- und der Abgangsmonat für voll gerechnet werden. Haben jedoch die Güter im Ganzen nicht mehr als 30 Tage gelagert, so wird das Lagergeld nur für einen Monat berechnet.		

	Für 14 □Meter und weniger.		
	Rthlr.	Gr.	Pf.
2) von den im Freien lagernden Gütern ist eine Platzmiethe zu entrichten, welche für die Dauer eines Jahres oder weniger beträgt:			
a) für einen abgesonderten, unmittelbar am Wasser belegenen gepflasterten Platz	1	.	.
b) für einen abgesonderten, nicht unmittelbar am Wasser belegenen gepflasterten Platz	.	15	.
c) für die Lagerung an einem anderen Platz	.	10	.
Von den zu Schiffe ankommenden oder zur Verschiffung bestimmten Gütern, welche weniger als 14 Tage in den			

Kaufhäusern oder außerhalb derselben lagern, wird ein Lagergeld nicht erhoben.

D. Strom- und Hafengeld.

	Für 14 □ Meter und weniger. Rthlr.	Gr.	Pf.
Von den beladen ein- und abgehenden Schiffen für jede Last (à 4000 Pfd.) der Ladung	.	1	6

Bruchtheile von einer halben Last oder mehr werden für eine volle Last gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

E. Lade- und sonstige Gebühren für Hülfsleistungen.

	Für den Zentner und weniger. Rthlr.	Gr.	Pf.
1) Von den Gütern, welche mit der herkömmlichen Hülfeleistung Seitens der Kaufhausarbeiter auf den Wagen geladen oder von solchem abgeladen werden........	.	.	1
	ohne Rücksicht auf die Menge		
2) Von Schießpulver, welches zur Aufbewahrung im Pulverthurm abgeliefert oder aus demselben entnommen wird, für jede derartige Besorgung........	.	2	6

Nähere Bestimmungen zu A. bis E.

Das allgemeine Kaufhausgeld, das Waagegeld und das Lagergeld ist von den Disponenten der Güter, das Strom- und Hafengeld von den Schiffern, die Lade- und sonstigen Gebühren für Hülfsleistungen sind von den Fuhrleuten beziehungsweise Waarenführern zu entrichten.

Befreiungen.

Von Gegenständen, welche Eigenthum des Landesherrn oder des Staats sind, werden die vorstehend gedachten Abgaben nicht entrichtet.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).